

Aufstellung einer Einbezugssatzung „An der Bergstraße“ OT Gunzenheim gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.03.2019 die Aufstellung der Einbezugssatzung „An der Bergstraße“ OT Gunzenheim gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für das Gebiet, das im Wesentlichen wie folgt umgrenzt ist:

- im Norden: Fl.-Nrn. 113 und 2 (Grünland)
- im Osten: Fl.-Nr. 2/2 (Grünland und Wohnen),
- im Süden: Fl.-Nrn. 31/6 (Bergstraße), 2/1 (Wohnen) und 1 (TF, Wohnen)
- im Westen: Fl.-Nr. 119 (Wohnen)

jeweils Gemarkung Gunzenheim

beschlossen.

Das Gebiet umfasst die Flurnummern 1 (TF), 2 (TF) und 2/3 (TF) jeweils Gemarkung Gunzenheim.

Im Planungsbereich wird im Wesentlichen ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt.

Die Planung erhält die Bezeichnung: Einbezugssatzung „An der Bergstraße“ OT Gunzenheim. Mit der Ausarbeitung der Einbezugssatzung wurde das Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries, beauftragt.

Der Entwurf der Einbezugssatzung in der Fassung vom 19.02.2019 mit Planzeichnung, Satzung und Begründung liegt nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **01.04.2019 bis 10.05.2019** in der Gemeindeverwaltung des Marktes Kaisheim, Münsterplatz 5, 86687 Kaisheim, Zimmer-Nr. 9 während der allge-meinen Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Die Planungsziele werden dargelegt. Während der Auslegung können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Der Markt Kaisheim ist zur Erläuterung und Klärung von Fragen zu dieser Einbezugssatzung gerne bereit. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellung-nahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtverordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kaisheim, 19.03.2019

Scharr, 1. Bürgermeister